

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1930)

Artikel: Das Amt Hitzkirch der freien Ämter
Autor: Merz, Walther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Amt Hitzkirch der Freien Ämter.

Von Walther Merz.

Joh. Conrad Fäsis Staats- und Erd-Beschreibung der Helvetischen Eidgenossenschaft III (1766) 445 zählt zum Amt Hitzkirch außer diesem Dorfe (wozu Bleulikon gehört) noch Ermensee, Heidegg, Reichensee, Tannegg (Gemeinde Gelfingen), Müffen (dh. offenbar Mosen) und Müßwangen, Üsch hat er vergessen, ebenso Altwis und Hämikon; in diesem Umfang dh. mit Üsch, Altwis und Hämikon, aber ohne Tannegg ist das Amt auch in dem der Centenarfestschrift von 1903 beigegebenen Kärtchen eingezeichnet. Tatsächlich war es viel größer, und Ermensee innerhalb der vier Ester gehörte nicht dazu. Das ergab sich bei der Sichtung des Freiämter Archivs, das bis vor kurzem zum größern Teile auf dem Estrich des Amthauses in Muri lag, zum kleinern Teil seit 1910 im Staatsarchiv, ein wirres Durcheinander. Das Amt umfaßte nämlich noch die Gemeinden Gelfingen (mit Klotisberg und Tannegg), Sulz und Sieli auf dem rechten Ufer des Baldeggersees und Retschwil (mit Stäfflingen und Wolfetswil) und Herlisberg (mit Laufenberg und Oberreinach) auf dem linken Ufer. Das mögen einige Stellen aus den Akten für jeden Ort dartun.

1. Gelfingen:

- 1699 IX. 15. Gälffingen im Ambt Hitzkirch, ebenso 1792, 1703 V. 30. Gelfigen der Herrschaft Heydegg vndt Ambt Hitzkirch,
1718 VI. 15. Gälffingen Hitzkircher Ambtß,
1759 V. 22. Gälffingen im Thwing der Herrschaft Heydegg und Ambt Hitzkirch, ebenso 1740 V. 25. und 1754 V. 27.

2. Sulz:

- 1693 VI. 24. zue Sulz in dem Zwing Heideg vndt Ambt
Hitzkirch,
1695 XII. 2. zue Sulz im Zwing Heydegg, ebenso 1756 VI. 26.
1696 II. 22. von Sulz im Zwing Heyddegg Hitzkircher
Ambts, ebenso 1701 III. 18.,
1700 III. 1. Sulz auß der Herrschafft Heydegg Hitzkircher
Ambts,
1762 V. 28. Sulz in dem Ambt Hitzkirch der Oberen Freyen
Ämbter.

3. Neli:

- 1631 I. 13. zuo Neli in Freyen Empteren des Ergeüws
vnd Zwing Heydegg,
1654 XII. 14. zuo Neli im Zwing Haidegg,
1690 I. 30. Nelin Hitzkircher Ambts,
1701 III. 21. Nyelli im Zwing Heidegg Hitzkircher Ambts,
1770 II. 18. Nelin im Ambt Hitzkirch.

4. Retschwil (mit Stäfflingen und Wolfetswil):

- 1747 VI. 12. Ryedtschwyll im Ambt Hitzkirch, ebenso 1779
VIII. 21. (Redschwil) und 1787 V. 21. (Riedtschwyl).
1712 IX. 27. Stäfflingen im Hitzkircher Ambt, ebenso 1724
1762 III. 11. und 1766 III. 11. im Gugerbüöhl zu Stäff-
ligen im Ambt Hitzkirch,
1765 XII. 5. Stäfflingen im Kirchgang Hitzkirch im Obern
Freiamt,
1773 XI. 10. Stäffligen im Ambt Hitzkirch, ebenso 1785
VII. 4. und 1789 III. 6.,
1774 XII. 16. Stäfflingen in der Gemeind Ryedtschwyll
Ambts Hitzkirch.
1690 III. 7. Wolffetschweil in dem Ambt Hitzkirch, ebenso
1718 VIII. 29. und 1761 X. 23.,
1735 II. 26. Wolffettschwyl aus dem Ambt Hitzkirch.

5. Herlisberg (mit Lauffenberg und Oberreinach):

1759 VII. 17. Herlysperg im Ambt Hitzkirch, ebenso 1764 XI. 28. und 1771 VII. 12.

1734 VIII. 14. auf dem Lauffenberg in dem Ambt Hitzkirch, ebenso 1770 IV. 19., 1771 XII. 25., 1772 IX. 11. und 1775 V. 17.

1718 XI. 9. Ober-Rinach im Ambt Hitzkirch, ebenso 1767 IX. 12. und 1790 XII. 15.,

1794 III. 31. Oberrynach Amts Hitzkirch.

1787 XII. 7. aus der vorderen Zälg des Amts Hitzkirch.

Ein Verzeichnis des Hornviehs im Amt Hitzkirch vom 30. IX. 1794 nennt als Gemeinden des Amts: Hitzkirch, Äsch, Hemmikon, Müswangen, Richensee, Herlisberg, Ryedschwil, Gelfingen, Altwyß, Sultz, Lielli und Mosen, nicht auch Ermensee.

Alle diese Ortschaften mit Ermensee gehörten samt andern zum habsburgischen Amt Richensee, wie es im habsburgischen Urbar umschrieben ist: Moshein Escha Altwise Armense Richense Müswangen Sultz Hitzkirch Pluwelikon Liela Gelvingen Hergesperg Steveningen Wolfartzwile Richartzwile. Sie kamen durch den Reichskrieg 1415 an Luzern, wurden aber — abgesehen von Ermensee — durch Berns Schiedsspruch vom 28. VII. 1425 den VI Orten zugesprochen (Zürich Luzern Schwiz Unterwalden Zug Glarus, vgl. Eidg. Abschiede II 736, Segesser Rechtsgeschichte II 62 ff). Die curtis ad Armense war — zweifellos durch die Grafen von Lenzburg — vor 9. II. 1036 an das Stift Beromünster vergabt worden; im Diplom Heinrichs III. vom 23. I. 1045 für dieses Stift erscheinen curtes in Arminse und im Diplom Friedrichs I. vom 4. III. 1173 die curtis in Armense cum pertinentiis (Merz Lenzburg 4*, 6*, 7*). Aus diesem Hofe mit Zugehör erwuchs das Dorf, bei Eroberung des Aargaus trat Luzern an die Stelle Österreichs als Reichsvogt über

Beromünster und behielt daher Ermensee innerhalb der vier Ester auch nach dem Schiedsspruche von 1425, das Dorf in diesem Sinne kam dadurch zum Michelsamt und bildete eine Enklave im Amt Hitzkirch (Segeffer a. O. I 706 ff, 736). Die Verwickeltheit der Rechtsverhältnisse zeigt ein Spruch vom 25. IV. 1559: zwischen einer ganzen Gemeinde zu Ermensee mit einer Abordnung des Sifts Münster und den Untertanen und Amtleuten im Amt Richensee mit dem Landvogt der VII Orte ist Streit entstanden, wie wit der zwing gange, wie man die güeter im zwing vor rächt vertigen vnd wer vmb jede sach zue straffen vnd pott anzelegen habe. Ermensee und die Herren der gstitft Münster machen geltend, daß iewelten har vnd lenger dan menschen gedencken im zwing Ärmensee der bruch vnd dz rächt gwesen sey, so sich der güeter halb, so im gemelten zwing gelegen, es seie mit überahren überzünen übermeyen übergraben überschneiden oder anderer sachen halb spän vnd stöß zuetragen, daß allweg solche spen von des gottshus Münster darzue verordneten amtleuten besichtiget, vnd so sie die partheien nit güetlich haben können vertragen, seien dan söliche spen vnd stöß vor ihnen berechtigt vnd von den selben mit rächt vsgesprochen, vnd welcher theil dan ihrer vrthel beschwert, der habe die für ein herren probst vnd capitel für die rot thüren* zue Münster vnd von denselben volgendts witer für ihre herren gen Lucern appellieren mögen; desgleichen so haben auch sie die herren von der gstitft Münster mit sambt den ihren von Ärmensee nach vermög der offnung gwalt, nach zwings rächt über holtz vnd veld der güeteren, so in ihrem zwing gelegen, den einung zue setzen, pott vnd verbott anzelegen, die zue schirmen, vnd so zun ziten ihre pott nützit haben wellen versachen, alßdan so habe man pott in namen eines ober=

* über das Rottürengericht vgl. M. Estermann Neudorf, 1875, S. 265 ff.

vogts in st. Michels ambt angelegt, vnd welcher dan söliche pott übersehen, sie von gemeltem obervogt darumb gstrafft, vnd welcher auch der sachen beschwert, der habe die für gnedig herren von Lucern appellieren mögen. Die von Richensee aber behaupten, daß der zwing Ärmensee in der siben orthen hohen oberkheit gelegen sei; wenn daher sich stöß vnd spen der güetern halb, so im bemelten zwing Ärmensee (vsserthalb den vier esteren) gelegen, die dem gottshuß Münster nit eigenthumlich zuegehörig oder zinspar weren, zuetrügen, dieselben spen solten vor dem oberen vnd ambtgricht zue Hyskilch mit rächt erörtert, vsgesprochen, vrfertigt, gebüest vnd gestrafft werden. Schiedleute der VI Orte und Luzerns sprechen mit güetlicher vnd fründtlicher bewilligung beider partheien dahin: deß ersten so einer den anderen in güetern, so im zwing Ärmensee gelegen, übermeyet überahret überzünt oder aber übergrabt . . ., da söllent vmb solchen span die geschwornen ambleüth deß gottshuß Münster darzue beruefft werden, die söllent darüber richten vnd vrtheilen gleichermassen, als ob es vor der roten thüren zue Münster geschehe; wo sich aber befundte, dz einer den anderen in güetern, so in dem zwing Ärmensee gelegen weren, mit wüssen vß bosheit vnd gfor über offen marchen übermeyen überahrte überzünte oder übergrabte, dasselbig soll von ambsleüten von Münster by ihren eydspfflichten, so sie der gstifft gethan, für malefizisch geacht vnd die straff dariber einem landvogt in freien Embteren an statt der siben orthen zuebekhent werden. Zum anderen, damit in künfftiger zith söllichs zwings halb, so vssert der vier esteren zue Ermensee gelegen, nit stöß vnd spen . . . erwachse, so söllent sie zue beiden theilen jeder theil vier ehrbar mann vnd die herren von der gstifft Münster auch zwee ehrbar man dahin vff den zwing verordnen, die mitsambt vnserem landvogt in freien Embteren vnd vnserem landschreyber zue Baden

den selbigen zum fürderlichsten vndergahn vnd mit steinen vndermarchen sollen. Zum dritten, so güeter in iez gemeltem zwing Ärmensee, die frey vnd eigen vnd dem gottshuß vnd gstiftt Münster nit zinspar vnd aber an des gottshuß vnd stiftsgüeter anstössig weren, dieselbigen spen sollen erstlich vor den amtleüten der stiftt Münster berechtiget werden, vnd wer dan von demselben gericht der vrthel beschwert, der möge die da dannen für herren probst vnd capitel gen Münster appellieren vnd volgendts, wer witer beschwert, für vnser gnedig . . . herren von Lucern. So aber freie vnd eigne güeter, die dem gottshuß vnd stiftt Münster weder zinspar fellig noch ehrschekig, auch nit an des gottshuß vnd stiftsgüeter anstössig weren, zuesamen stießen, welche güeter von personen, so nit im zwing gefessen, ingeheb vnd genutzt wurden . . ., darumb sollen . . . sie einanderen berechtigen vor ein ambtgericht, darunder sie gefessen sind. Zum vierten, damit herr probst vnd capitel der stiftt Münster ihr holz vnd wald im zwing gelegen dester baß in schirm erhalten, mögen sie für sich selbs oder mit hilff eines obervogts im Keelambt pott vnd verbott zimlich . . . daruff setzen, . . . vnd wellich dan sollich pott übersehen, von denselben mögen sie die straff inziehen, wie von alter hero. . . . Zum sechsten, was gueter im zwing Ärmensee gelegen, so dem gottshuß vnd stiftt Münster zinspar weren, verkaufft wurden, da soll der kouff vor dem stab vnd gericht zue Ärmensee vnd vnder eins herren brobsts zue Münster insigel verfertiget werden. Auswärtige haben die Wahl zwischen diesem Gericht und dem Landvogt. . . . Zum einlifften, so ist vnseren gnedigen . . . herren den siben orthen als der hohen oberkheit vorbehalten ihr rächt vnd grächtigkeit im gemelten zwing Ärmensee, alle fräffel zue straffen als vmb todtschleg, zueredung, ehrlekungen, wundaten, zuckhen, herdtfehl, funstreich vnd alles, was fräuen . . . geheissen wird vnd den siben orthen

zugehört, dieselben straffen inzueziehen wie von alter hero. Zum zwölfften ist auch vnseren gnedigen . . . herren von Lucern all ihr rächt vnd grechtigkheit, so sie hocher vnd niderer grichten halb innerthalb den vier esteren zue Ärmensee haben, luter vorbehalten. folgen die Zwingmarchen. Also gehörte nicht der ganze Zwing, sondern nur, was innerhalb der vier Ester lag, zum Michelsamt und die hohe Gerichtsbarkeit darüber der Stadt Luzern.

In weitem Streitigkeiten mit Rychensee nennen die Urkunden folgende charakteristische Parteistellung: 1608 V. 22. Untervogt, Richter und gemeine Dorfsgeossen des Dorfs Ermisee, in der Statt Lucern hohen Oberkeit Landtschafft gelegen, mit Bystand . . . Herren Propst vnd Cappituls lobwürdiger Stiff sant Michaels zuo Münster im Ergöüw von wegen der an disen Enden habenden Thwingsgerechtigkeiten an einem, sodann den gmeinen Dorffsgnoßen vnd ganzer Gmeind zuo Rychensee in der frygen Emptern des Ergöüws hohen Oberkeit Landtschafft gelegen, an dem andern Theil; 1609 IX. 2. einer ersammen Gmeindt vnd fläckens Rychensee, in der freyen Ämptern hohen Oberkeit Landtschafft gelägen, verordnete Anwelt, Cleger, sodann des Dorffs Ermisee, in der Statt Lucern hohen Oberkeit Landtschafft gelägen, verordnete vnd deputierte Gwalthaber mit Hilff vnd Bystand der . . . von Herren Propst vnd lobwürdiger Stiff sanct Michaels zuo Münster in Ergöüw als iren Twing- vnd Grichtsherren zuogegebenen Chorherren, Verantwortere. In einer Bewilligung zum Salzausmessen im Hitzkircher Amt durch den Landvogt Hans Heinrich Holzhalb vom 14. II. 1607 hieß es Cünrat Meyer von Ermisee, im Ampt Hitzkirch gelegen, miner amptzuerwaltung angehöriger, die gesperrte Stelle wurde aber gestrichen und ersetzt durch: im Kellampt gelägen. Bei der Untersuchung der Zwingmarchen von Ermensee gegenüber dem Amt Hitzkirch wirkte

für Ermensee mit der Stiftammann Johans Williman in Ermensee, und die beiden „Hochheiten“ bezahlten die Kosten je zur Hälfte (1777 VI. 14.). Und als der Nagler Burkard zu Richensee den Jost Elmiger im Wirtshaus zu Ermensee gescholten hatte, erließ Joseph Martin Amrhyn, regierender Landvogt des St. Michaelsamts, ein Rogatorium an die Kanzlei der Obern freien Ämter, den Burkard zum Erscheinen in der Audienz des Landvogts in Luzern zu verhalten, unter Zusicherung des Gegenrechts (1790 X. 18.).

Am 11. XI. 1561 wird ein Hans Schärer, sässhafft in Lückwill in dem ampt Hitzkirch genannt; seine Liegen-
schaften stoßen u. a. an der von Müswangen vnd Hämicken
allmänd bzw. gemeinwärd; es darf daher nicht an Lügswil
gedacht werden, da diese Ortschaft zur Gemeinde Hochdorf
gehört und Hochdorf schon durch den zwanzigjährigen Frieden
1394 an Luzern kam und blieb, daher nicht zum Amt Hitz-
kirch gehörte (Segeffer a. O. I 276 ff, 461 ff).
